

Internationaler F.I.C.E.-Kongress in Graz:

FREIZEITPAEDAGOGIK FUER BEHINDERTE

(Schlussbericht der Arbeitsgruppe 4)

- 1) Das Recht auf Freizeit- und Sportaktivitäten gehört zu den Grundrechten der geistig Behinderten. Auch im Bereich dieser Tätigkeiten muss der geistig Behinderte als gleichberechtigter Partner angesehen werden.
- 2) Das Bedürfnis nach Freizeitaktivitäten besteht sowohl vom geistig Behinderten selber her als auch von der Familie des Behinderten und den Erziehungsgemeinschaften her.
- 3) Der Freizeitbereich des geistig behinderten Menschen gehört zu einem entwickelten Konzept heutiger Rehabilitation und schliesst auch kulturelle und soziale Tätigkeiten ein.
- 4) Freizeitpolitik für Behinderte soll drei Schwerpunkte beinhalten:
 - a) Bei allgemeinen freizeitpolitischen Massnahmen dafür zu sorgen, dass sie auch Behinderte mit ihren besonderen Bedürfnissen berücksichtigen.
 - b) Man soll auch bei Behinderten eine weitgehende Verselbständigung im Freizeitbereich anstreben.
 - c) Nur für jeweils relativ geringe Anteile von Behinderten, insbesondere schwer und mehrfach Behinderte, sind verschiedene organisierte Hilfen im Freizeitsektor nötig.
- 5) Einschränkungen ergeben sich im Bereich der Freizeitgestaltung durch die sozial-ökologische Lebenssituation der geistig Behinderten. Man muss sich bewusst sein, dass die Isolierung Behinderter mit der Schwere der Behinderung korreliert. Deshalb müssen geistig behinderte Jugendliche durchwegs mit Kontakten zu Personen zufrieden sein, von denen sie akzeptiert werden. Eine Reihe von Einschränkungen resultieren aus individuellen, persönlichkeitspezifischen Zügen Behinderter. Durch negative Einstellungen von Mitbürgern und durch Vorurteile gegenüber Behinderten wird eine grössere Verhaltensvariabilität verhindert und werden die Möglichkeiten der Freizeitgestaltung in nichtbehinderter Umwelt eingeschränkt. Ebenso muss man in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung architektonischer Schranken hinweisen. Bei der Schaffung neuer Sport-